46. Art und Umfang der Zuwendung

46.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung für Investitionen wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung auf Basis der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

46.2 Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben

[1]Zuwendungsfähig sind investive Ausgaben, die für die Durchführung der zu fördernden Maßnahme erforderlich sind. [2]Der Rechtsgrund für die Entstehung der Ausgaben muss sich innerhalb des Bewilligungszeitraums befinden (zum Beispiel der Abschluss eines Vertrags). [3]Zuwendungsfähige Ausgaben umfassen

– Bau- und Baunebenkosten für Maßnahmen zur umweltgerechten Ver- und Entsorgung an bestehenden Unterkunftshäusern (auch im Zuge von Ersatzbauten) sowie Maßnahmen für einen energetisch nachhaltigen Betrieb von Unterkunftshäusern (zum Beispiel Einbau von Pufferspeichern, Maßnahmen zur Wärmedämmung),

– Umsatzsteuer, soweit sie nicht nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abzugsfähig ist.

[4]Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die jeweils einschlägige DIN 276 oder HOAI zugrunde zu legen. [5]Ausgaben für freiwillige Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden von Vereinsangehörigen sind zuwendungsfähig. [6]Freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den ZHLE in der jeweils geltenden Fassung anerkannt. [7]Folgende Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:

– Grunderwerb und öffentliche Erschließung,

– Anschaffung von beweglichen Sachen,

– Unterhalt und Betrieb der geförderten Maßnahme,

– Ausgaben für Leitungen oder Verbindungen ins Tal,

– Entwicklung von Konzepten, soweit sie nicht Teil der HOAI-Planungskosten der geförderten Maßnahme sind,

– Baunebenkosten der Kostengruppen 710, 750, 760, 790 und 800 der DIN 276.

46.3 Höhe der Zuwendung

[1]Der Fördersatz für Maßnahmen der umweltgerechten Ver- und Entsorgung von Unterkunftshäusern sowie für Maßnahmen für einen energetisch nachhaltigen Betrieb von Unterkunftshäusern beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. [2]Die Bagatellgrenze der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt 5 000 € je Maßnahmenpaket für ein Unterkunftshaus. [3]Die Höhe der Zuwendung ist so zu bemessen, dass Eigenmittel der Zuwendungsempfänger von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleiben. [4]Die Anerkennung von Geld- und Sachspenden als Eigenleistungen kann vorgesehen werden. [5]Geldspenden, die von einem Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden, sind von der Anerkennung als Eigenleistung ausgeschlossen. [6]Entsprechendes gilt für von Auftragnehmern nachträglich in Form von Spenden gewährte Preisnachlässe. [7]Sachspenden können nur bis zu 80 % des angemessenen Unternehmerpreises als Eigenleistung anerkannt werden. [8]Für eine Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Erlass des Zuwendungsbescheids wird keine Zuwendung gewährt.

46.4 Mehrfachförderung

[1]Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für das Vorhaben andere Fördermittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden können. [2]Zuwendungen von anderen Stellen, zum Beispiel von Bund oder EU, sind zulässig. [3]Werden neben der Förderung nach diesen Richtlinien zusätzlich Bundes- oder EU-Mittel bewilligt, sind die hierfür vorzusehenden zusätzlichen Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen und zu beachten.